

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits, Ernst Schmid, Leo Radakovits,

Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 22. November 2007

Gesetz vom....., mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der monatliche Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates.“

2. § 6 lautet:

„§ 6

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

in Gemeinden bis 500 Einwohnerinnen oder Einwohner	20%
in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	24%
in Gemeinden von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen oder Einwohner	27%
in Gemeinden von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen oder Einwohner	30%
in Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohnerinnen oder Einwohner	33%
in Gemeinden von 2501 bis 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner	36%
in Gemeinden von 3001 bis 4000 Einwohnerinnen oder Einwohner	39%
in Gemeinden von 4001 bis 5000 Einwohnerinnen oder Einwohner	42%
in Gemeinden von 5001 bis 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	45%
in Gemeinden über 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	50%“

3. § 10 lautet:

„§ 10

Bezug der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

in Ortsverwaltungsteilen	
bis 350 Einwohnerinnen oder Einwohner	3,5 %
in Ortsverwaltungsteilen	
von 351 bis 700 Einwohnerinnen oder Einwohner	4,5 %
in Ortsverwaltungsteilen	
von 701 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	6 %
in Ortsverwaltungsteilen	
über 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	7,5 %“

4. § 11 lautet:

„§ 11

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 80 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2.“

5. § 17 lautet:

„§ 17

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 33% des Ausgangsbetrages gemäß § 2.“

6. Im § 22 wird die Zahl „29,10“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

7. Der Text des § 33 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1, § 6, § 10, § 11, § 17 und § 22 in der Fassung der Novelle LGBl Nr. XXXX/XXXX treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

V o r b l a t t

Ausgangslage:

Aufgrund der immer mehr werdenden Aufgaben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der übrigen Mandatarinnen und Mandatäre auf kommunaler Ebene stehen die derzeitigen Entschädigungen für diese politischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Verantwortung und ihren immer komplexer werdenden Aufgaben.

Lösung:

Erhöhung der Bezüge der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre durch Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

Durch den Vollzug eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Landesgesetzes entstehen dem Land keine, den einzelnen Städten und Gemeinden die den Änderungen entsprechenden Kosten.

EU-Konformität:

Gegeben

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Da der Aufgabenbereich der Gemeinden ständig neue Anforderungen für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Speziellen und die Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare im Allgemeinen mit sich bringt, ist eine Anpassung der Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare anzustreben.

Generell sollen die Bezüge der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der Vizebürgermeisterinnen oder Vizebürgermeister sowie der Gemeindevorständinnen oder Gemeindevorstände der unteren Einwohnerkategorien stärker angehoben werden.

Wie die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen, werden den Gemeinden vermehrt Aufgaben von anderen Gebietskörperschaften zugeordnet, die sie zu bewältigen haben. Daraus ergeben sich auch eine Mehrverantwortung und ein größerer Aufgabenbereich für die politisch verantwortlichen Kräfte auf kommunaler Ebene.

In vielen Klein- und Kleinstgemeinden des Landes wird es aufgrund des Arbeitsdrucks der freien Wirtschaft immer schwieriger qualifizierte Kräfte für politische Aufgaben und Funktionen zu finden.

Aufgrund einer Vergleichstabelle, in der die Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister österreichweit verglichen wurden, ergibt sich, dass das Burgenland an letzter Stelle liegt.

Dadurch ergeben sich österreichweit verschiedene Wertigkeiten kommunaler politischer Arbeit und Funktion.

B. Besonderer Teil

Zu 1 (§ 2 Abs. 1):

Der Betrag 7.267,30 Euro wird durch den Betrag 7.418,62 Euro ersetzt, da auch gemäß § 1 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre der Ausgangsbetrag mit 7.418,62 Euro (monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates) festgelegt ist.

Zu 2 (§ 6):

Die Kategorie der Gemeinden mit 751 bis 1000 Einwohnern entfällt. Weiters werden die Prozentsätze des Ausgangsbetrags für die Berechnung der Bezüge für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister angehoben.

Zu 3 (§ 10):

In dieser Bestimmung werden die Bezüge für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher angehoben.

Zu 4 (§ 11):

Der Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dem Eisenstädter Stadtrecht wird erhöht.

Zu 5 (§ 17):

Der Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dem Ruster Stadtrecht wird erhöht.

Zu 6 (§ 22):

Das Sitzungsgeld für alle Mandatarinnen oder Mandatäre, die nicht über einen Bezug nach §§ 6 bis 21 verfügen, wird erhöht. Im § 22 wird der derzeit geltende Betrag von „29,10“ Euro durch den Betrag „35 Euro“ ersetzt.